



Nachruf

Am 12. Februar 2013 ist Herr

Karl Weber
ehemaliger Kreisrat

im Alter von 77 Jahren verstorben.

Der Verstorbene gehörte von 1984 bis 1990 dem Kreistag des Landkreises Eichstätt an. In dieser Zeit war er Ausschussmitglied im Zweckverband Donauhalle Ingolstadt und stellvertretendes Mitglied im Rettungszweckverband. Er hat sich mit seinem Engagement in den Kreisgremien um die kommunale Selbstverwaltung verdient gemacht.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seine ehrenamtliche, gewissenhafte Mitarbeit. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt 13. Februar 2013

Anton Knapp
Landrat

Inhalt:

- 28 Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 13. Februar 2013
- 29 Haushaltsplan 2013 mit Haushaltssatzung, Finanz- und Stellenplan (Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord)
- 30 Verfahren Schönfeld III - Dorferneuerung Gemeinde Schernfeld, Landkreis Eichstätt Bekanntmachung und Ladung (Teilnehmergemeinschaft Schönfeld III)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 28 **Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 13. Februar 2013**

Auf Grund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-UG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011 S. 82) erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Verordnung:

§ 1

¹Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die als Landschaftsschutzgebiet weiter gilt, wird für das Gebiet des Landkreises Eichstätt wie folgt geändert:

²Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Gebiet der Gemeinde Denkendorf, Landkreis Eichstätt, teilweise neu festgesetzt. ³Dem Landschaftsschutzgebiet werden in der Gemarkung Altenberg aus den Grundstücken Fl. Nrn. 164, 165 und 180 insgesamt 4 Teilflächen hinzugefügt. ⁴Die neuen Grenzen des Schutzgebietes im Gebiet der Gemeinde Denkendorf ergeben sich aus den Kartenausschnitten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ⁵Insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. ⁶Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag im Kartenausschnitt M 1:5.000.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 13. Februar 2013

Landkreis Eichstätt

gez. Anton Knapp, Landrat

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt) geltend gemacht wird.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord

- 29 **Haushaltsplan 2013 mit Haushaltssatzung, Finanz- und Stellenplan**

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 20. Juni 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (FN BayRS 2020-6-1-I) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F.v. 22. August 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (FN BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.343.500,-- EUR
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.140.000,-- EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.424.000,-- EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord in 85080 Gaimersheim, Untere Marktstraße 5, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Gaimersheim, den 11. Februar 2013
gez. Meier, Verbandsvorsitzender

Teilnehmergeinschaft Schöfeld III

**30 Verfahren Schöfeld III - Dorferneuerung
Gemeinde Schernfeld, Landkreis Eichstätt
Bekanntmachung und Ladung**

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat den Flurbereinigungsplan beschlossen und gibt ihn hiermit bekannt.

Zur Erörterung dieses Planes wird zu einem Anhörungstermin geladen.

Ort: Pfarrhaus in Schöfeld, Dorfanger 28, 85132 Schöfeld

Zeit: Am Mittwoch, dem 06.03.2013 von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte gewünscht bzw. Anträge gestellt werden. Es findet weder eine Teilnehmerversammlung statt noch wird über die Abfindungen verhandelt.

Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Verfahrens zusammen.

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplans ausgelegt:

- Abfindungskarte
- Kopie der Gebietskarte (aktueller Stand)
- Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit Planfeststellungsunterlagen
- Textteil zum Flurbereinigungsplan
- Verzeichnis der Flurstücke (Einlage)
- Verzeichnis der neuen Flurstücke
- Vorstandsbeschlüsse zum Flurbereinigungsplan

Nur zur Einsichtnahme durch Beteiligte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen (Eigentümer, Hypothekengläubiger etc.) werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplans ausgelegt:

- Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan (Eigentüternachweis, Forderungsnachweis, Abfindungsnachweis)
- Belastungsnachweis mit Anlagen

Die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan wurden den Teilnehmern bereits übersandt.

Zeit der Auslegung: vom 19.02.2013 mit 05.03.2013

(während der Amtsstunden)

Ort der Auslegung: Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt, Zimmer Nr. 4, Pfahlstraße 17, 85072 Eichstätt

Die Abfindungskarte kann zusätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Tag der Auslegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben auf der Seite Service "Flurbereinigungsplan" eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/schwaben>)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan kann nur innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Anhörungstermins Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Schöfeld III, Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben) (Postanschrift: Postfach 11 63, 86379 Krumbach (Schwaben)) einzulegen. Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von einem Jahr sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten Jahresfrist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Teilnehmergeinschaft Schöfeld III) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen Antrag enthalten, der nach Art, Umfang und Höhe nicht bestimmt zu sein braucht. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) sind unzulässig.

Krumbach, 29.01.2013

gez. Alexander M a y r , Techn. Amtsrat

Anlage zu Nr. 28



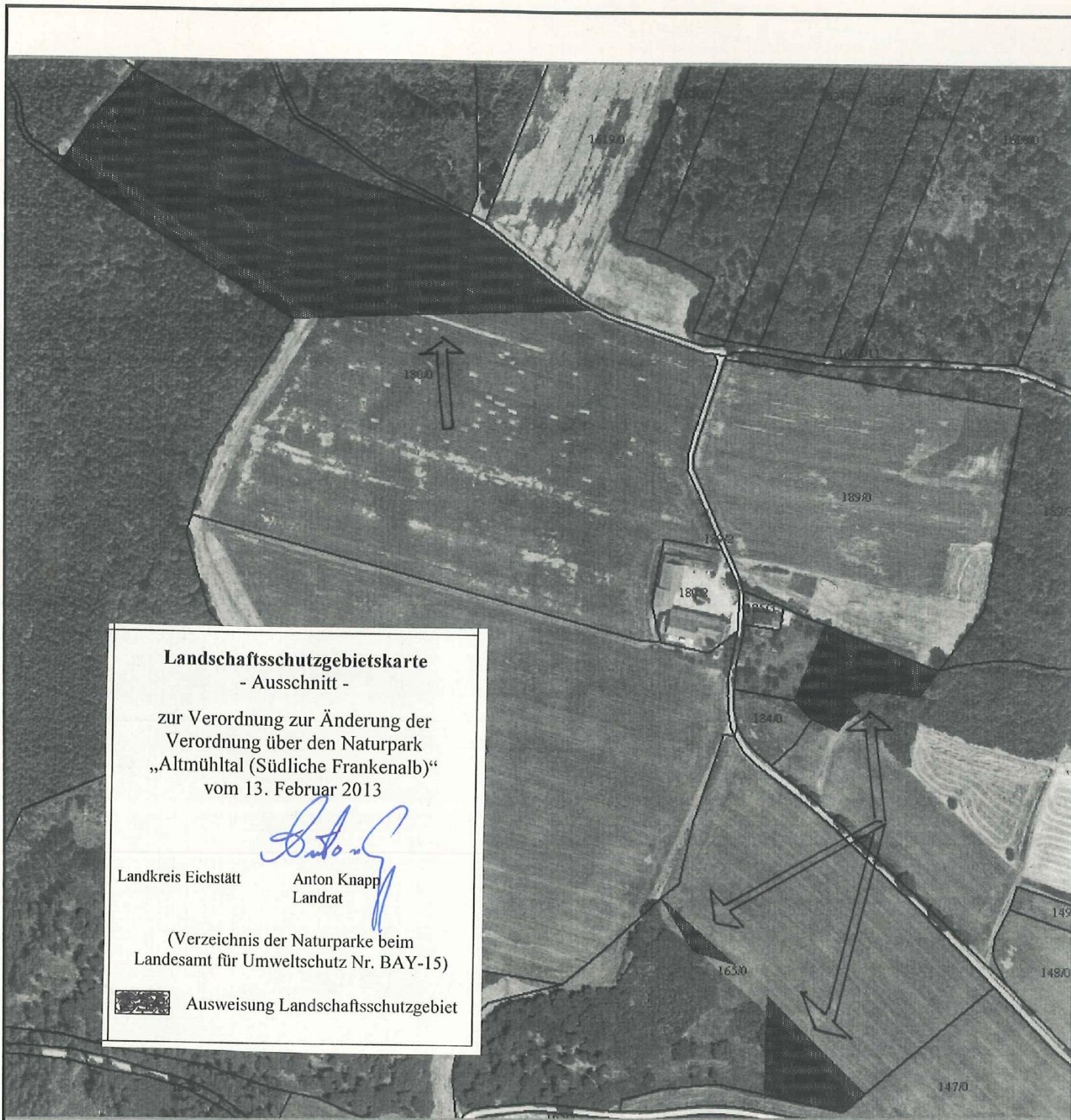
Erweiterung Landschaftsschutzgebiet (4 Teilflächen)

Fachinformationssystem Naturschutz

Maßstab 1:25.000 - 1 cm entspricht 250,00 m

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung 2011

Anlage zu Nr. 28



Erweiterung Landschaftsschutzgebiet (4 Teilflächen)

 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung 2011

Maßstab 1:5.000 - 1 cm entspricht 50,00 m